Institutionelles Schutzkonzept der Pfarre St. Clemens Süchteln - mit den Pfarren St. Franziskus und St. Maria Hilfe der Christen -

1. Präambel

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in unseren Pfarrgemeinden ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Wir begleiten viele Kinder und Jugendliche im Rahmen der Katechese, in unterschiedlichen pfarrlichen Gruppierungen und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter im **Familienzentrum St. Irmgardis** und in der **Kindertagesstätte St. Franziskus** haben wir vor wenigen Jahren in die Hände der Horizonte GmbH übergeben. Diese ist daher auch für den Bereich der Prävention in den beiden Einrichtungen zuständig.

Im Bereich der Pfarre St. Clemens besteht das **Kinder- und Jugendzentrum Josefshaus**. Hier wird die offene Kinder- und Jugendarbeit von einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet. Für die Arbeit in dieser Freizeitstätte stehen aber auch stets Praktikantinnen und Praktikanten und eine große Anzahl von Ehrenamtlichen zur Verfügung. Da die Einrichtung zu einem beträchtlichen Anteil von der Stadt Viersen refinanziert wird, hat sie auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit der Kommune festgelegte Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt besonders auch für Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Prävention, aber auch mit Kindeswohlgefährdung.

Ein **Kinderchor** wird in St. Clemens durch einen hauptamtlichen Kantor geleitet, in St. Franziskus führt ein nebenamtlicher Chorleiter den **Kinderchor und den Jugendchor**.

Die Messdienerarbeit wird in den drei Teilgemeinden ehrenamtlich betreut.

In allen Teilgemeinden wird die **Erstkommunionvorbereitung** durch Eltern durchgeführt, die sich in regelmäßigen Gruppentreffen auf diese Tätigkeit vorbereiten und sie koordinieren.

Die **Firmvorbereitung** wird für die drei Teilgemeinden gemeinsam vom Pfarrer und von Ehrenamtlichen durchgeführt.

Darüber hinaus unterhält die Pfarrgemeinde eine **Kooperation mit dem örtlichen Sportverein** ASV Einigkeit Süchteln. Hier werden Übungsleiterinnen und Übungsleiter tätig, die die Präventionsbestimmungen des Vereins zu beachten haben.

Für alle Gruppierungen und Einrichtungen ist es uns ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wert geschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinde ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen Sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Im vorgelegten Schutzkonzept werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung beinhaltet ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden BetreuerInnen genannt.

2. Persönliche Eignung

In unseren Pfarrgemeinden und Verbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Aachen.

3. "Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis", Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung

3.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lässt sich die Kirchengemeinde von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein "Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis" vorlegen; vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährlichen Abstand. Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

3.2. Ehrenamtliche

Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde entscheiden gemäß ihren gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein "Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis" vorlegen muss.

Grundsätzlich sind dies schon einmal alle Ehrenamtlichen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, als auch alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht weg fahren, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

In allen weiteren Fällen entscheidet der Leiter des Trägers, ob die Vorlage erforderlich ist. Besonders sorgfältig muss dies im Bereich des Kinder- und Jugendzentrums geprüft werden; hier kommen – insbesondere bei Großveranstaltungen und Ferienaktionen - sehr viele Ehrenamtliche mit unterschiedlichen Tätigkeiten zum Einsatz.

Das "Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis" ist mit einer Bestätigung der Pfarrgemeinde kostenfrei.

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) fasst in verkürzter Form die Grundaussagen des Verhaltendkodex zusammen und ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Je nach ausgeübter Tätigkeit nehmen Ehrenamtliche an einer Präventionsschulung oder Unterweisung teil.

4. Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln in den Schulungen und Unterweisungen zu vermitteln und situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden und die Anwendung auch von Seiten der Leitung sicherzustellen. In der Selbstverpflichtungserklärung, die alle Tätigen verbindlich unterschreiben, sind die Bestimmungen verkürzt in Kernaussagen zusammengefasst.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die bei der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätigen BetreuerInnen müssen ihrer besonderen Rolle als Vorbild und als Vertrauensperson bewusst sein. Sie missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen werden ernst genommen und respektiert, und sie werden nicht abfällig kommentiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

4.2. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl sind der Rolle der als BetreuerInnen Tätigen angepasst. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache angewandt. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werden die BetreuerInnen ihrer Rolle gerecht und schreiten ein.

Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen werden nicht verwendet.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehen die BetreuerInnen zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung sind verboten.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Träger und Leitung sorgen dafür, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich Betreuungspersonen in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorher abgeklärt.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumen können in aller Regel nicht stattfinden. Ausnahmen hiervon müssen dem Leiter der Gemeinde nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.

Niemanden wird in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreiten die BetreuerInnen ein. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

Mutproben gehören nicht in die Arbeit mit Schutzbefohlenen.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

BetreuerInnen sensibilisieren Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem, fremdenfeinlichem oder sexistischem Verhalten und Mobbing wird Stellung bezogen und eingeschritten.

Jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werden nicht vergeben.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen sorgen die Tätigen dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht verwendet.

5. Ergebnisse der Risikoanalyse und Folgerungen

Für die Erstellung dieses Schutzkonzepts wurde für die einzelnen Gruppierungen, in denen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet, eine Risikoanalyse durchgeführt. Dies erfolgte mit dem vom Bistum erstellten Fragebogen – teilweise auch im Gespräch mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Bei der Auswertung der Fragebogen und der Ergebnisse der persönlichen Gespräche ergaben sich einige zu beachtende Gefährdungsschwerpunkte, die im Folgenden aufgelistet und kurz erläutert werden. Hierbei werden die Ergebnisse der Analyse für die Messdienerarbeit, die Kommunion- und Firmvorbereitung und die Arbeit mit Kinder- und Jugendchören

zusammengefasst und die Ergebnisse aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit getrennt betrachtet.

- 5.1 Messdienerarbeit, Kommunion- und Firmvorbereitung und Arbeit mit Kinder- und Jugendchören
 - Zielgruppen in den Chören: Kinder von 6 − 13 Jahren, Jugendliche bis junge Erwachsene; in den Messdienergruppen Kinder von 10 bis 13 Jahren und Jugendliche von 14 − 16 Jahren; in den Firmgruppen Jugendliche von 14 − 17 Jahren; in der Erstkommunionvorbereitung Kinder von 6 − 10 Jahren.
 - Problematik der Sicherstellung der regelmäßigen und Schulung, bedingt vor allem durch häufigen Wechsel der KatechetInnen im Bereich der Kommunionvorbereitung
 - Für die Leitung nicht immer klare räumliche Verhältnisse, da die Katechese an vielen unterschiedlichen Orten (pfarrliche Räume, bei der Kommunionkatechese auch nach Absprache und Genehmigung Privatwohnungen, ggf. auch schulische Räume) stattfindet.
 - Gleiches gilt auch für Freizeitaktivitäten der Messdienergruppen, insbesondere Jugendherbergsaufenthalte.
 - Im Zusammenhang mit diesen räumlichen Situationen besteht immer potenziell die Möglichkeit, dass Schutzbefohlene sich in Räume zurückziehen, in denen sie der unmittelbaren Aufsicht entzogen sind und von BetreuerInnen nicht vermutet werden.
 - Bisher keine für alle Gruppen konkret eingerichteten Beschwerdewege außer dem allgemeinen Hinweis auf die Präventionsfachkraft.
 - Wenig koordinierte Vorgehensweisen bei Verstößen

Folgerungen:

- Bei der Gewinnung von Katechetinnen und Katecheten muss verstärkt auf die Sensibilisierung für Fragen der Prävention hingewirkt und die notwendige Schulung neu gewonnener Kräfte gesichert werden.
- Bei der Wahl der Räume für die Katechese muss vor allem bei der Arbeit außerhalb pfarrlicher Räumlichkeiten – sichergestellt werden, dass Schutzbefohlene nicht ohne Aufsicht sind, gegebenenfalls sind nicht genutzte benachbarte Räume zu verschließen. Entsprechend gilt dies für Freizeiten und Aufenthalte in Jugendherbergen oder Selbsverpflegungshäusern.
- Die Leitung der Pfarrgemeinde muss Beschwerdewege einrichten und für die Schutzbefohlenen und Erziehungsberechtigte einfach nutzbar machen. So kann zum Beipiel erprobt werden, ob vorgedruckte "Beschwerdezettel", Kummerkasten, deutlich angegebene "Beschwerdeadressen" genutzt werden oder zumindest bekannt sind und sich bewähren. Diese Beschwerdeadressen werden in den Schaukästen veröffentlicht.

5.2 Kinder- und Jugendzentrum Josefshaus

- Zielgruppe sind Kinder ab 6 Jahre bis junge Erwachsene 18+; 50% männlich, 50% weiblich; Besonderheit: auch Menschen mit Behinderungen (inclusiv)
- Personal: eine hauptamtliche Kraft, dazu einige ÜbungsleiterInnen als sog. Honorarkräfte, häufig PraktikantInnen und eine insgesamt große Anzahl von Ehrenamtlern, die in sehr unterschiedlichen Funktionen vielfach nur bei jährlich einmal stattfindenden Großprojekten zum Einsatz kommen.
- Schulung der Honorarkräfte, PraktikantInnen und Ehrenamtler ist gut organisiert.
- Regelmäßiger Austausch und Sensibilisierung aller BetreuerInnen für Fragen der Prävention ist gewährleistet.

- viele Risiken durch verschachtelte Räume im Jugendzentrum, durch weitläufigen großen Saal mit angrenzendem Treppenhaus, Lagerraum, Kellerabgang und als Lager genutzte Garagen im Hof; hier besteht die Möglichkeit, dass Schutzbefohlene sich der unmittelbaren Aufsicht entziehen und in den genannten Räumen nicht vermutet werden.
- ähnlich wie bei der Messdienerarbeit nicht immer klare Raumverhältnisse bei Kinderfreizeit (Osterspaß) in externen Häusern

Folgerungen:

- Räumliche Situation im Kinder- und Jugendzentrum lässt sich weitgehend entschärfen, wenn während des offenen Betriebs im Obergeschoss der Zugang zu den Sälen versperrt ist. Bei Veranstaltungen in den Sälen ist regelmäßige Überprüfung der Nebenräume notwendig. Es wurde angeregt, im Flurbereich ggf. Videoüberwachung zu erproben; denkbar sind auch Regelungen, dass Toilettengang von Schutzbefohlenen stets zu zweit erfolgen soll.
- Zur Vermeidung unerlaubten Aufenthalts von Schutzbefohlenen in Nebenräumen des jeweiligen Aufenthaltorts (Jugendherberge o.ä.) müssen vor Ort geeignete Maßnahmen getroffen werden
- Bei der offenen Arbeit und bei Projekten und Freizeiten soll die Leitung des Jugendzentrums einen speziell auf die Einrichtung zugeschnittenen Beschwerdeweg einrichten und leicht nutzbar machen.
- In Teamsitzungen und –besprechungen muss auf möglichst einheitliche Reaktion bei Verstößen hingewirkt und die Einhaltung der Absprachen verbindlich gemacht und überprüft werden.

6. Präventionsfachkraft / Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

6.1 Aufgaben einer Präventionsfachkraft

Gemäß der Präventionsordnung des Bistums Aachen verfügt die GdG St. Clemens über eine Präventionsfachkraft. Ihre Aufgaben sind:

- Ansprechpartner sein für Haupt- und Ehrenamtliche bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Ansprechpartner (interne und externe Beratungsstellen) kennen und bei Vermutung oder Verdacht schnell Hilfe hinzuziehen, Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen kennen
- Sensibilisieren für das Thema in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers

6.2 Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft im Bereich der GdG St. Clemens wenden. Hinweise dazu hängen im Kinder- und Jugendzentrum Josefshaus sowie in den Schaukästen der Pfarre aus. Zur Zeit des Inkrafttretens des Schutzkonzepts ist Frau Brigitte Bimmermann-Winzker, Leiterin des Kinder- und Jugendzentrums Josefshaus, Ostring 33, Präventionsfachkraft. Für die Arbeit im Jugendzentrum ist die Einrichtung eines speziellen Beschwerdeweges in der Entwicklung.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen (Tel. 0241/452-204) zu wenden, oder an die Hotline im Bistum Aachen: 0173 - 96 59 436.

An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet. Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen.

Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Internet: http://www.praevention-bistum-aachen.de/

Wichtige aktuelle Adressen und Telefonnummern finden sich im Anhang als Anlage 4.

7. Qualitätsmanagement

Für die Pfarrgemeinde überprüft mindestens jährlich einmal eine Gruppe –bestehend aus einem Kirchenvorsteher oder einer Kirchenvorsteherin, der Päventionsfachkraft und einer weiteren Person aus der Gemeinde die Einhaltung der im Präventionskonzept festgeschriebenen Bestimmungen. Es wir d insbesondere geprüft, ob es Vorfälle im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegeben hat, und wenn ja, ob die Reaktionen der Verantwortlichen im Einklang mit dem Präventionskonzept standen.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die aus der Risikoanalyse zu folgernden Handlungsschritte umgesetzt und dauerhaft eingehalten wurden.

Veränderte Vorgehensweisen werden den Gremien zur Beratung und Genehmigung vorgestellt und dann festgeschrieben.

Über die jährliche Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

8. Aus- und Fortbildung

Die Pfarrgemeinde informiert ihre Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informiert regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Dabei wird darauf geachtet, Angebote - wenn möglich - vor Ort oder aber in nicht zu großer Entfernung zu machen, um Hürden für die Teilnahme so niedrig wie möglich zu machen.

9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Insbesondere das Kinder- und Jugendzentrum Josefshaus verankert in seinem Leitbild den Slogan "Kinder und Jugendliche stark machen". Diese Grundidee umfasst die folgenden Aspekte:

- Jeder Mensch ist uns wichtig!
- Wir leben und erleben Gemeinschaft!
- Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung sind Grundlage der Einrichtung!
- Die bunte Vielfalt zeichnet uns aus!
- Die Arbeit ist geprägt von den christlichen Grundlagen "Glaube, Hoffnung und Liebe!"
- Inklusion einfach leben!

Auch in den übrigen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten diese grundlegenden Aspekte, auch wenn sie für diese Bereiche nicht "offiziell" festgeschrieben sind.

10. Inkrafttreten

Diese vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarre St. Clemens mit den Pfarren St. Franziskus und St. Maria Hilfe der Christen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.